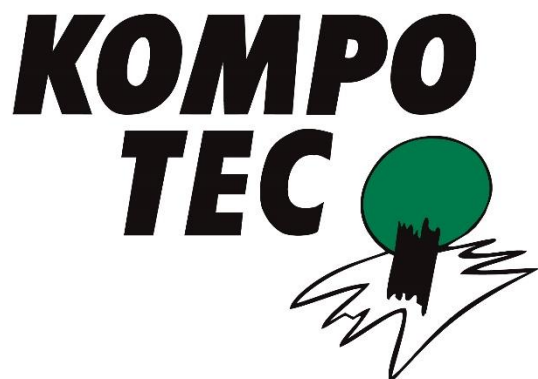




Kompostierungsanlagen GmbH

Erweiterung des Kompostwerkes in Nieheim im Kreis Höxter

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

KOMPOTEC Kompostierungsanlagen GmbH

Erweiterung des Kompostwerkes in Nieheim im Kreis Höxter

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG

Auftraggeber:

KOMPOTEC Kompostierungsanlagen GmbH
Am Stellbrink 25
33334 Gütersloh

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

M. Sc. Lukas Blödorn

Michael Kasper, Dipl.-Ing.

Datenlizenz und Kartengrundlage:

Die in diesem Bericht enthaltenen Abbildungen verwendeter Daten entstammen, soweit nicht anders benannt, aus den digitalen Geobasisdaten NRW („dl-de/by-2-0“; Lizenztext unter www.govdata.de/dl-de/by-2-0) oder des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie © GeoBasis-DE / BKG (2023).

Herford, den 18.04.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Merkmale des Vorhabens	4
2.1	Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	4
2.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten.....	5
2.3	Nutzung natürlicher Ressourcen	5
2.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	7
2.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	7
2.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	8
2.7	Risiken für die menschliche Gesundheit	9
3	Standort des Vorhabens	9
3.1	Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	10
3.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)	11
3.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung bestimmter Gebiete (Schutzkriterien)	13
4	Art und Merkmale möglicher Auswirkungen	14
5	Fazit	16
6	Quellenverzeichnis	17

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Lage der Vorhabenfläche	2
Abb. 2	Übersicht über die geplante Erneuerung.....	4

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Standortbezogene Kriterien (Nutzungskriterien)	10
Tab. 2	Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien).....	11
Tab. 3	Übersicht zum Vorkommen und zur potenziellen Betroffenheit von Schutzkriterien im Untersuchungsgebiet.....	13
Tab. 4	Übersicht über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen	14



1 Anlass und Aufgabenstellung

Die KOMPOTEC Kompostierungsanlagen GmbH plant auf dem Gebiet der Stadt Nieheim im Kreis Höxter die Erweiterung der bestehenden Kompostierungsanlage um eine Bioabfallvergärungsanlage für ca. 84.000 Mg/a Bioabfall, um die bereits erfassten Bioabfälle weiterverarbeiten zu können. In der Biogasanlage wird rund 10,5 Mio. Nm³/a Biogas produziert, welches in der Biogasaufbereitungsanlage zu Biomethan (6,1 Mio. Nm³/a) und Flüssig-CO₂ (9,1 Mg/a) weiterverwertet wird. Die Gesamtkapazität der Kompostierungsanlage beträgt nach der Erweiterung 108.000 Mg/a.

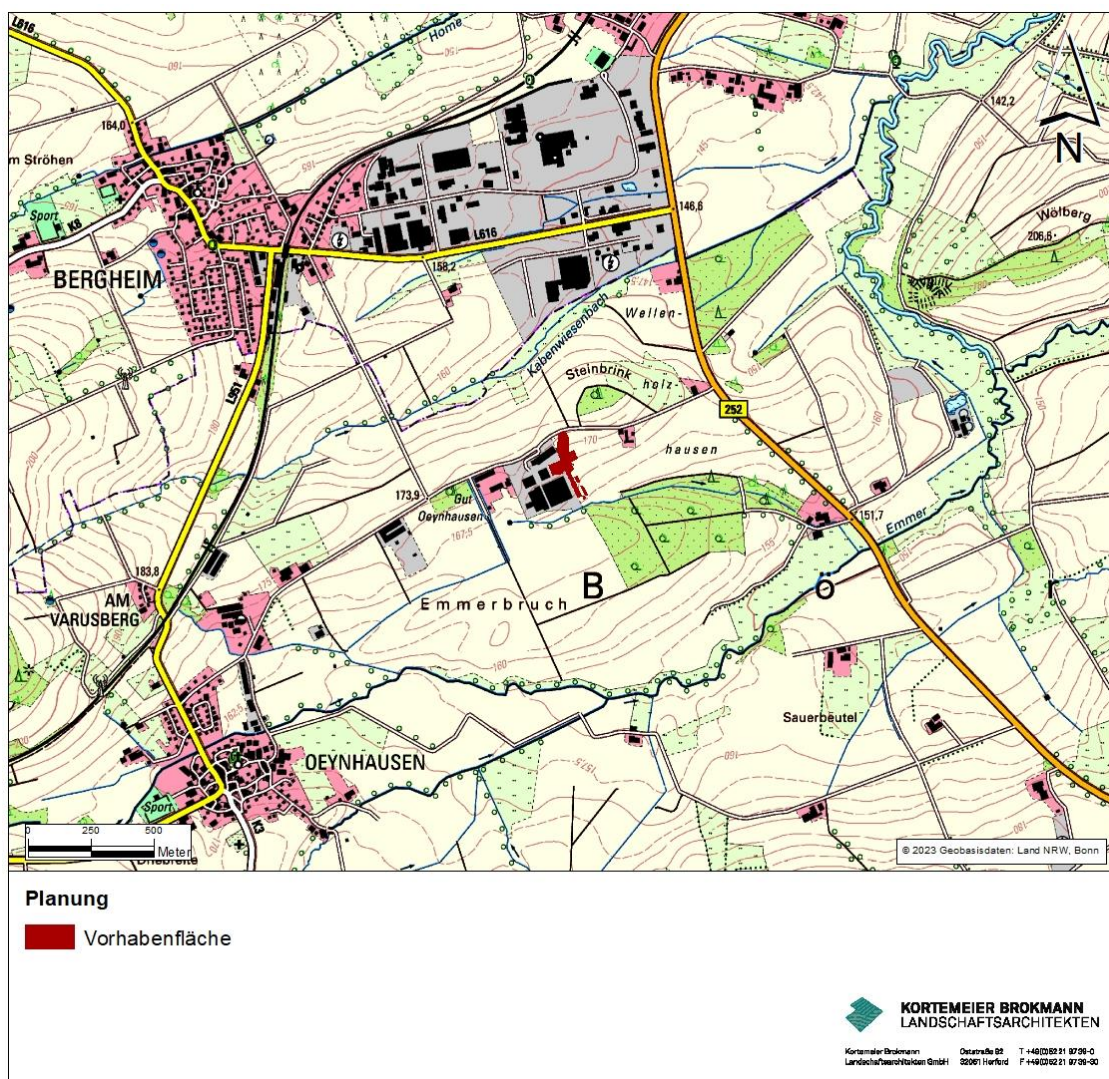


Abb. 1 Lage der Vorhabenfläche

Gem. § 1 Abs. 1 Nr.1 UVPG erstreckt sich der Anwendungsbereich des UVP-Gesetzes u. a. auf solche Vorhaben, welche in Anlage 1 des UVPG gelistet sind.

Gemäß Ziffer 8.4.1.1 der Anlage 1 zum UVP-Gesetz besteht für bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 t oder mehr je Tag die Pflicht einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Die allgemeine Vorprüfung wird gem. § 7 Abs. 1 als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Es ergibt sich eine UVP-Pflicht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß Anlage 2, Nr. 2 des UVPG sind Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens miteinzubeziehen.

Im Rahmen der vorliegenden Unterlage wird untersucht, ob durch das geplante Vorhaben oder durch die Summe von bestehenden und geplanten Vorhaben erhebliche Umweltwirkungen im Sinne des UVPG ausgelöst werden können. Die abschließende Prüfung erfolgt durch die zuständige Behörde.

2 Merkmale des Vorhabens

Innerhalb dieses Kapitels werden gemäß Anlage 3, Nr. 1 UVPG die wesentlichen Merkmale des Vorhabens erläutert und die potenziell umweltrelevanten Wirkfaktoren des Vorhabens benannt, soweit dies für die Beurteilung von möglichen erheblichen Umweltauswirkungen in Kapitel 4 erforderlich ist. Dabei wird in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren differenziert.

2.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Die in der vorliegenden UVP - Vorprüfung betrachteten Baumaßnahmen beinhalten die Errichtung einer Biogasanlage. Als zusätzliche Betriebseinheiten zur Funktionsfähigkeit der Biogasanlage sind folgende weitere Betriebseinheiten notwendig: Als zusätzliche Betriebseinheiten zur Funktionsfähigkeit der Biogasanlage sind folgende weitere Betriebseinheiten notwendig: Eine Logistik- und Lagerhalle, zwei Fermenter, eine Gärrestentwässerung, ein Flüssiggärrestlager mit Gasspeicher, eine Biogasvorreinigung, eine Biogasaufbereitungsanlage mit CO₂-Abtrennung, eine CO₂-Verflüssigung mit Tanklager, eine Gärresthygienisierung, ein Trafo, eine Notheizung sowie eine Notfackel und ein Biomassekessel. Des Weiteren werden eine Kompostlagerfläche sowie drei aufeinanderfolgende Regenrückhaltebecken angelegt.

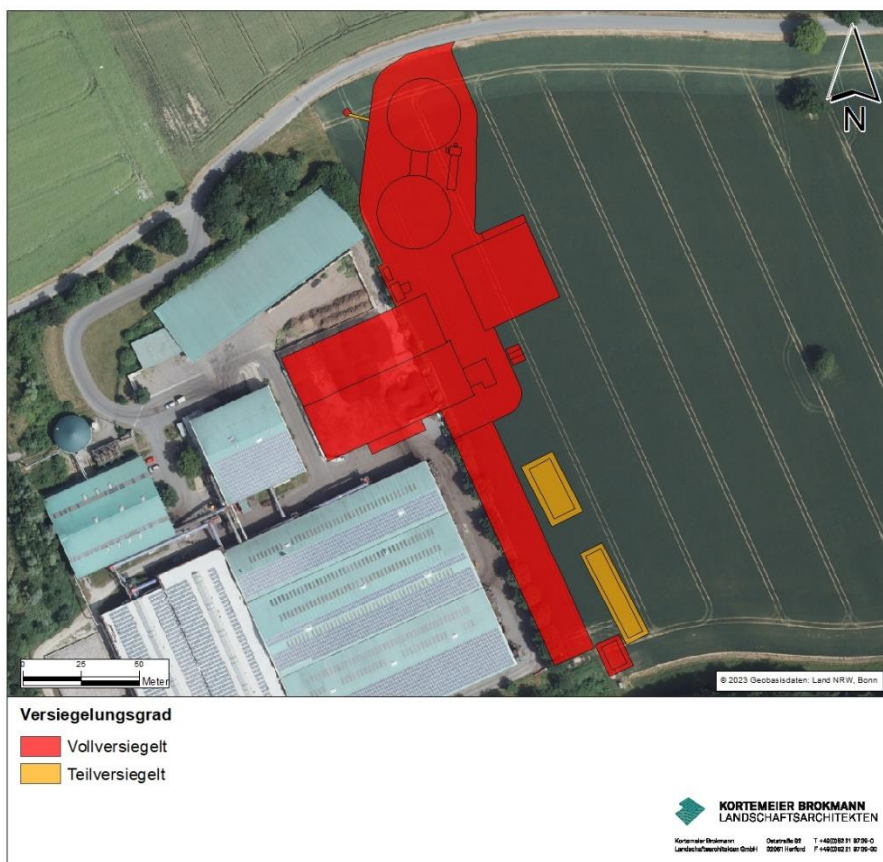


Abb. 2 Übersicht über die geplante Erneuerung

2.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Grundsätzlich gilt es zu berücksichtigen, ob und inwieweit das Vorhaben mit anderen Vorhaben oder Tätigkeiten zusammenwirkt, so dass sich bei den Auswirkungen auf die Schutzgüter verstärkende Effekte ergeben können.

In der näheren Umgebung gibt es kein weiteres Vorhaben, so dass kein Zusammenwirken und damit einhergehend kein verstärkender Effekt auf die Schutzgüter zu erwarten ist.

2.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

Gemäß Anlage 3, Nr. 1.3 UVPG wird nachfolgend die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere der Ressourcen Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erläutert. Ebenfalls wird kurz auf mögliche Eingriffe in das Landschaftsbild eingegangen.

Unter Berücksichtigung der zu ermittelnden Nutzung natürlicher Ressourcen wird nachfolgend die Vorhabenfläche und nach Notwendigkeit ein Bereich von 50 m im Umfeld des geplanten Vorhabens als Untersuchungsgebiet berücksichtigt.

Fläche

Durch die Errichtung der geplanten Anlagenteile sowie der neuen Zuwegung werden 10.995 m² (10.065 m² vollversiegelt und 930 m² teilversiegelt) Fläche neu versiegelt. Durch die Errichtung der Fermenter und der Kranhalle wird eine schon vollversiegelte Fläche (2.703 m²) in Anspruch genommen.

Boden

Böden sind generell schutzwürdig, da diese in ihrem natürlichen Zustand entsprechende Leistungen im Naturhaushalt erbringen. Das Bundesbodenschutzgesetz (§ 2, Abs. 2 + 3 BBodSchG) stellt jedoch explizit einige wichtige Bodenfunktionen unter Schutz. Eingriffe in Böden, die diese geschützten Funktionen in besonderer Art erfüllen, sind daher als erheblich zu betrachten.

Schutzwürdige Bodenfunktionen:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
- Naturhaushalt mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
- Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktion bzw. Abbau-, Ausgleichs- und Aufbau-medium für stoffliche Einwirkungen, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte



Für die Umsetzung der geplanten Erweiterung ist eine Versiegelung, Verdichtung oder Umlagerung von 10.995 m² erforderlich.

Eine fachgerechte Bauausführung vermeidet zudem während der Bauphase den Eintrag von Schadstoffen. Durch den Betrieb der Anlage findet keine Einleitung von Schadstoffen statt.

Wasser

Bezogen auf das Grundwasser führen dauerhafte Neuversiegelungen im Umfang von etwa 10.995 m² (10.065 m² vollversiegelt und 930 m² teilversiegelt) zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung sowie einer Verringerung der Versickerung von Niederschlagswasser.

Aufgrund der verhältnismäßig kleinen Fläche, die vollständig versiegelt wird, ist der entstehende Mehrabfluss von Niederschlagswasser gering. Das in geringfügigen Mengen anfallende Niederschlagswasser der Hof- und Lagerfläche wird über eine Druckleitung gedrosselt an die Kläranlage Nieheim abgeführt. Das Niederschlagswasser, welches auf die Gebäude fällt, wird über eine Leitung in den naheliegenden Bach eingeleitet. Die Grundwasserneubildung wird nur geringfügig beeinträchtigt.

Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die vorkommenden Fließgewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt. Auch durch die Zuwegungen werden keine natürlichen Wasserflächen – wie z. B. Bäche – in Anspruch genommen.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Beanspruchung und Zerstörung der Biotope erfolgt in direkter Weise durch Überbauung. Das Konfliktpotenzial beschränkt sich also in erster Linie unmittelbar auf das Baufeld und angrenzende Bereiche. Mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens werden insgesamt 13.698 m² dauerhaft überbaut (voll- und teilversiegelt, davon 2.703 schon vollversiegelt). Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Teilnaturgut Pflanzen betreffen weitestgehend Biotoptypen mit einer geringen Bedeutung sowie Gehölzpflanzungen, welche allesamt Ausgleichsmaßnahmen aus früheren Erweiterungen der Kompostierungsanlage waren, mit einer mittleren bis hohen Bewertung.

Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelung) ist ein Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht zu erwarten.

Bezüglich der biologischen Vielfalt sind für das Plangebiet nur allgemeine Rückschlüsse möglich. Als Indikator für die biologische Vielfalt bzw. Biodiversität in einem Gebiet können Schutzgebietsausweisungen zu Hilfe gezogen werden. Eine mögliche Betroffenheit von Schutzgebieten wird in Kap. 3.3 betrachtet.



Landschaftsbild

Die Kompostierungsanlage ist lediglich im Nahbereich sichtbar, da sich die neuen Gebäude höhenteknisch an die bestehenden Gebäude angleichen. Einzig das Gärrestlager ist etwas größer als die bestehenden Gebäude. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung durch die bestehende Kompostieranlage ist nicht mit erheblichen Änderungen am aktuellen Landschaftsbild zu rechnen.

2.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Die während des Vorhabens anfallenden Bauabfälle sowie Haus- und Verpackungsmüll werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben verwertet oder beseitigt.

Das Niederschlagswasser von den neuen Dachflächen sowie von den bestehenden Dachflächen wird gedrosselt in den angrenzenden Bach (namenloses Gewässer) eingeleitet. Dazu wird ein Regenrückhaltebecken (RRB 2) errichtet und die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis (2016, 27,65 l/s) angepasst bzw. beim Kreis Höxter neu beantragt.

Das Prozesswasser u. a. Sickerwasser der Rottetunnel, Kondensat des Biofilter werden dem bestehenden Prozesswasserspeicher zugeführt und vollständig zur Befeuchtung im Kompostierungsprozess eingesetzt. An dieses System wird auch die neue Kompostlagerfläche über ein separates Pumpwerk angeschlossen, da hier stark organisch belastetes Niederschlagswasser zu erwarten ist. Zu Drosselung bei Starkregen dient das neue RRB 3. Das Niederschlagswasser der übrigen neu errichteten Hof- und Fahrflächen wird ebenfalls über ein neues Rückhaltebecken (RRB 1) geführt und gemeinsam mit dem Niederschlagswasser der bestehenden Hof- und Fahrflächen über eine Druckleitung gedrosselt an die Kläranlage Nieheim abgeführt. Das häusliche Abwasser aus der Verwaltung und dem benachbarten zugehörigen Wohnhaus wird ebenfalls direkt an die Kläranlage Nieheim abgeleitet. Die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Nieheim aus dem Jahr 2011 wird für die Ableitung der zusätzlichen Mengen an Niederschlagswasser sowie auch von Teilmengen des Prozesswassers neu aufgelegt.

Die Entsorgung der anfallenden Abfallstoffe aus dem Anlagenbetrieb ist mit Genehmigungsbescheid gemäß §16 BImSchG vom 05.02.2021 zugelassen und sichergestellt. Die Entsorgung ggf. zusätzlich anfallender Abfallstoffen aus dem geänderten Anlagenbetrieb wird neu beantragt.

2.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Bei einer fachgerechten Bauausführung ist nicht mit Stoffeinträgen in den Boden oder in Gewässer zu rechnen.



Baubedingt kann es, insbesondere durch den Einsatz von Arbeitsgeräten und notwendigen LKW-Fahrten, zu einer temporären Erhöhung der Schallemissionen kommen. Anlagenbedingt kann es durch die Kapazitätserhöhung der Anlage zu einer dauerhaften Erhöhung der Schallemissionen kommen.

Durch die mit dem Vorhaben verbundene erhöhte Durchsatzleistung der Gesamtanlage wurde eine Bewertung des veränderten Emissionsverhaltens notwendig. Die TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG erstellte ein Gutachten zur Geruchssituation mit dem Ergebnis, dass mit den beantragten Änderungen der Betriebsweise keine erhöhten Geruchsimmissionen zu erwarten sind. Es ist davon auszugehen, dass ein Immissionswert von 15% der Jahresstunden sicher eingehalten wird. Bei Nutzung im Außenbereich ist ein immissionsschutzrechtlich geringerer Schutzanspruch gegeben. Hierbei können auch Immissionswerte oberhalb von 15% der Jahresstunden Geruchsimmissionen (Bewertungsschemas der GIRL) festgelegt werden. Weitere Details sind dem Gutachten der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG (2023) zu entnehmen.

In ca. 1.200 m Entfernung befindet sich das FFH – Gebiet „Emmeroberlauf und Beberbach“ (DE-4120-301)“. Zur Prüfung möglicher Beeinträchtigungen durch Stickstoffeintrag wurde die TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG mit einer Prognoseberechnung für die Stickstoffdeposition beauftragt. Das Ergebnis der Berechnung ist, dass das geplante Vorhaben das Abschneidekriterium von 0,3 kg/ha und Jahr unterschreitet. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Weitere Details sind dem Gutachten der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG (2023) zu entnehmen.

2.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Gemäß Anlage 3, Nr. 1.6 UVPG erfolgt eine Einschätzung zu den Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind. Dabei sind auch Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, berücksichtigt, insbesondere im Hinblick auf verwendete Stoffe und Technologien und die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle.

Verwendete Stoffe und Technologien

Durch die theoretisch mögliche Menge an zu lagerndem Biogas von ca. 36 t ergibt sich bei dem Vorhaben ein besonderes Risiko für Störfälle, Unfälle oder Katastrophen.

Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle

Gemäß Anlage 3, Nr. 1.6.2 UVPG ist die eventuelle Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfallverordnung¹ zu prüfen, insbesondere wenn das Vorhaben innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundesimmissionsschutzgesetzes² (BImSchG) verwirklicht werden soll.

Das geplante Vorhaben unterliegt der Störfall-Verordnung gem. § 2 Nr. 7 der 12. BImSchV.

Die Pflichten, die mit dem Vorhaben einhergehen, wie ein Störfallkonzept und die Anforderungen an den Bau und Betrieb nach dem Stand der Technik werden umgesetzt. Dazu gehört auch eine Notfackel, welche bei einem Notfall das Biogas thermisch verwerten kann. Weitere Details sind dem Gutachten des TÜV Thüringen (2023) zu entnehmen.

Sonstige Ursachen für Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Risiken, die durch Blitzschlag und Brand entstehen können, werden durch bau- und betriebsbedingte Sicherheitsmaßnahmen vorgebeugt.

Die Vorhabenfläche befindet sich nicht innerhalb eines Risiko- oder Überschwemmungsgebietes.

2.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Im Folgenden werden die Risiken benannt, die durch das geplante Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt entstehen können:

- Schall- und Schadstoffemissionen (baubedingt)
- Verunreinigung des Grundwassers (baubedingt)

3 Standort des Vorhabens

Innerhalb dieses Kapitels wird gemäß Anlage 3, Nr. 2 UVPG die ökologische Empfindlichkeit des Planungsraumes anhand einzelner Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien beurteilt, um die Beurteilung von möglichen erheblichen Umweltauswirkungen in Kap. 4 vorzubereiten.

In Zusammenhang mit den in Kap. 2 erläuterten Wirkfaktoren des Vorhabens wird nachfolgend die unmittelbare Vorhabenfläche und ein Bereich von 50 m im Umfeld des geplanten

¹ Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist

² Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Vorhabens berücksichtigt. Im Einzelfall wird je nach Schutzgut auch das weitere Umfeld berücksichtigt.

3.1 Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)

Im Folgenden wird tabellarisch geprüft, ob durch die Realisierung des geplanten Vorhabens Nutzungen – Flächen für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr- und Entsorgung – betroffen sein könnten, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können.

Tab. 1 Standortbezogene Kriterien (Nutzungskriterien)

Standortbezogene Kriterien (Nutzungskriterien)	Ausprägung	potenziell betroffen	
		nein	ja
Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß des Regionalplans für den Teilabschnitt Paderborn-Höxter (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2007)	Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Paderborn-Höxter, ist die Vorhabenfläche als Abfallbehandlungsanlage festgelegt. Um die Abfallbehandlungsanlage ist ein landwirtschaftlicher Kernraum dargestellt. Das geplante Vorhaben steht nicht mit den Zielen des Regionalplans in Konflikt.	☒	☐
Aussagen zur Bauleitplanung	Der Flächennutzungsplan der Stadt Nieheim weist die Vorhabenfläche als Ackerfläche sowie als Müllkippe aus (STADT NIEHEIM 1965).A Ein Bebauungsplan liegt für die Fläche nicht vor.	☒	☐
Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte oder Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ROG)	Es sind keine Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte im Untersuchungsgebiet vorhanden. In etwa 270 m Entfernung in westlicher Richtung befindet sich eine Werkswohnung.	☒	☐
Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)	Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine empfindlichen Nutzungen.	☒	☐
Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung / den Fremdenverkehr	Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Flächen mit besonderer Bedeutung für Erholungsnutzung oder den Fremdenverkehr bekannt.	☒	☐
Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei	Im nahen Umfeld grenzt ein „landwirtschaftlicher Kernraum“ (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2007). Es befinden sich keine Flächen mit besonderer Bedeutung für Forstwirtschaft oder Fischerei innerhalb des Untersuchungsgebietes.	☒	☐

Standortbezogene Kriterien (Nutzungskriterien)	Ausprägung	potenziell betroffen	
		nein	ja
Kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter	Es sind keine Bau- oder Bodendenkmäler oder sonstige Sachgüter bekannt.	☒	☐
Sonstige nutzungsbezogene Kriterien	Es sind keine sonstigen nutzungsbezogenen Kriterien bekannt.	☒	☐

Durch das geplante Vorhaben werden keine Kriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.1 & Nr. 2.3.11 UVPG beeinträchtigt.

3.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)

Im Folgenden wird tabellarisch geprüft, ob die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können. Die Informationen sind im Wesentlichen den naturschutzfachlichen Informationssystemen des Landes Nordrhein-Westfalen zu entnehmen und sind um die landkreisspezifischen Informationen zum Natur- und Umweltschutz zu ergänzen. Die Ausprägung des jeweiligen Kriteriums und eine mögliche Betroffenheit werden in Kurzform dargelegt. Die Darstellung möglicher Betroffenheiten von Schutzgebieten, welche in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG gelistet sind, erfolgt im Kapitel 3.3.

Tab. 2 Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien)

Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien)	Ausprägung	potenziell betroffen	
		nein	ja
Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Tiere oder Pflanzen (soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng geschützter Arten i.S. von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG ³)	Das Untersuchungsgebiet liegt im geringer Flächengröße in der Biotopverbundfläche „Eichenwald und Grünland-Ackerkomplex östlich Gut Oeynhausens“ (VB-DT-4120-022) Aufgrund der relativ kleinflächigen und strukturarmen Vorhabenfläche (v. a. intensiv genutzter Acker) sowie dem störintensiven Umfeld ist keine besondere Bedeutung als Lebensraum für Tiere erkennbar.	☐	☒

³ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien)	Ausprägung	potenziell betroffen	
		nein	ja
Neuinanspruchnahme unverbrauchter Flächen	Durch die Erweiterung der Kompostierungsanlage werden insgesamt 9.866 m ² unverbrauchter Fläche in Anspruch genommen.	☐	☒
Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur- / naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	Den größten Teil des Untersuchungsgebietes nimmt eine Pseudogley-Parabraunerde (L4120_S-L341SW2) ein. Der nördliche Teil des Untersuchungsgebietes ist eine Parabraunerde (L4120_L341). Pseudogley-Parabraunerde und Parabraunerde sind auf Grund ihrer hohen (Pseudogley-Parabraunerde) bzw. sehr hohen (Parabraunerde) Ertragsfähigkeit geschützte Böden (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2018).	☐	☒
Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	Durch das Untersuchungsgebiet fließen keine Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung (MUNV NRW 2023).	☒	☐
Natürliche Überschwemmungsgebiete	Die Vorhabenfläche liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.	☒	☐
Bedeutsame Grundwasservorkommen	Die Vorhabenfläche liegt im Gebiet des Grundwasserkörpers „Südlippische Trias-Gebiete“ (DEGB_DENW_4_2310). Die Vorhabenfläche liegt in keinem Wasserschutzgebiet.	☒	☐
Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	Das Vorhaben liegt im Landschaftsraum „Steinheimer Bördebecken“. Dieser Landschaftsraum hat durch seine vor allem landwirtschaftliche Prägung nur eine mäßige Attraktivität. Im Untersuchungsgebiet selbst befinden sich nach derzeitigem Stand keine für das Landschaftsbild bedeutenden Landschaften oder Landschaftsteile (LANUV NRW 2019).	☒	☐
Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	Nach derzeitigem Stand hat das Gebiet keine besondere klimatische Bedeutung oder besondere Empfindlichkeit.	☒	☐
Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz	Das Untersuchungsgebiet liegt im geringer Flächengröße in der Biotopverbundfläche „Eichenwald und Grünland-Ackerkomplex östlich Gut Oeynhaus“ (VB-DT-4120-022)	☐	☒

Durch das geplante Vorhaben sind vier Qualitätskriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.2 UVPG potenziell betroffen.

3.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung bestimmter Gebiete (Schutzkriterien)

Für den Planungsraum wurde das Vorkommen der nach UVPG Anlage 3, Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG relevanten Gebiete bzw. Bereiche ausgewertet. Zudem erfolgt eine Beurteilung der potenziellen Betroffenheit. In der folgenden Tabelle sind die Ergebnisse dokumentiert. Ergänzende Erläuterungen finden sich im Anschluss an die nachfolgende Tabelle.

Tab. 3 Übersicht zum Vorkommen und zur potenziellen Betroffenheit von Schutzkriterien im Untersuchungsgebiet

Gebiete und Objekte	vorkommend		potenziell betroffen	
	ja	nein	ja	nein
Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	☐	☒	☐	☒
Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG	☐	☒	☐	☒
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG	☐	☒	☐	☒
Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG	☐	☒	☐	☒
Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG	☒	☐	☒	☐
Das Untersuchungsgebiet liegt im LSG „Nieheimer Land“ (LSG-4210-0007).				
Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	☐	☒	☐	☒
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG	☐	☒	☐	☒
Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG	☐	☒	☐	☒
Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	☐	☒	☐	☒
Heilquellenschutzgebiet nach § 53 Abs. 4 des WHG	☐	☒	☐	☒
Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG	☐	☒	☐	☒
Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	☐	☒	☐	☒
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	☐	☒	☐	☒
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetzes	☐	☒	☐	☒
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmen Denkmalschutzbehörde als archäologische bedeutende Landschaft eingestuft worden sind.	☐	☒	☐	☒

Aus der oben aufgeführten Tabelle wird deutlich, dass ein Schutzkriterium gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG durch das Vorhaben potenziell beeinträchtigt oder gefährdet werden können.

4 Art und Merkmale möglicher Auswirkungen

Innerhalb dieses Kapitels werden gemäß Anlage 3, Nr. 3. UVPG die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter anhand der in Anlage 3, Nr. 1 und 2 UVPG aufgeführten Kriterien, also der Merkmale des Vorhabens (vgl. Kap.2) und der Standortkriterien (vgl. Kap. 3) beurteilt.

Als erheblich sind im Rahmen der Vorprüfung Auswirkungen einzustufen, die im Zusammenhang mit der Entscheidung über die UVP-Pflicht des Vorhabens relevant sind. Für diese Beurteilung wird nachfolgend insbesondere den im UVPG, Anlage 3, Nr. 3.1 bis 3.7 genannten Gesichtspunkten Rechnung getragen.

In der folgenden Tabelle ist als Übersicht dargestellt, inwiefern mögliche Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter aufgrund ihrer Art und besonderen Merkmale als erheblich einzustufen sind.

Tab. 4 Übersicht über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen

Kriterien für die Vorprüfung		Erhebliche Auswirkungen möglich?		
		Ja	Nein	Begründung
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	☒	☐	Hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Wasser sind Umweltauswirkungen durch Verdichtung und Umlagerung des Bodens nicht vollständig auszuschließen. Besonders ist dies im Zusammenhang mit dem schutzwürdigen Böden L4120_S-L341SW2 und L4120_L341 zu berücksichtigen. In Bezug auf die Teilschutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sind unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen. In Bezug auf das Schutzgut Mensch werden die Grenzwerte für die Geruchsemission nicht überschritten (vgl. (TÜV NORD UMWELTSCHUTZ GMBH & Co. KG 2023)). Des Weiteren sind baubedingte Beeinträchtigungen durch temporäre Lärm- und Staubemissionen nicht auszuschließen. Bei nicht genannten Schutzgütern sind keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten.
3.2	Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	☐	☒	Das Vorhaben hat keine grenzüberschreitenden Auswirkungen.
3.3	Schwere der Komplexität der Auswirkungen	☐	☒	Es treten im Zusammenhang mit dem Vorhaben keine schweren oder komplexen Auswirkungen auf.
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	☐	☒	In Bezug auf die Schutzgüter Boden und Wasser ist die Wahrscheinlichkeit des Eintretens von erheblichen Auswirkungen bei fachgerechter Umsetzung des Vorhabens als gering anzusehen.

Kriterien für die Vorprüfung		Erhebliche Auswirkungen möglich?		
		Ja	Nein	Begründung
				Durch die geringe Eignung der vorhandenen Biotope als besonderer Lebensraum und unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, ist die Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Auswirkungen als gering anzusehen.
3.5	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	☐	☒	In Bezug auf die Schutzgüter sind keine anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten. Baubedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Wasser sind lediglich temporär.
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	☐	☒	Kumulierende Wirkungen gemäß § 10 UVPG sind nicht zu erwarten.
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	☐	☒	Mit der im LBP beschriebenen Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Bauzeitenregelung) und den Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen (Boden- und Gewässerschutz sowie der Baufeldabsteckung) werden mögliche Auswirkungen vermieden.

5 Fazit

Bei dem geplanten Bauvorhaben werden unversiegelte Flächen beansprucht. Die naturschutzrechtliche Kompensation von Beeinträchtigungen durch unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt kann vollständig durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden. Der Verlust der Bodenfunktion kann hingegen nicht vollständig ausgeglichen werden. Im landschaftspflegerischen Begleitplan der geplanten Windenergieanlage, welche ebenfalls Bestandteil dieses Antrags ist, wird eine Fläche zum Ausgleich des verbleibenden Kompensationsbedarfs zur Verfügung gestellt.

Der geringe Umfang des Bauvorhabens, eine fachgerechte Bauausführung sowie die Umsetzung von Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen sorgen dafür, dass die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird. Daher wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung für **nicht erforderlich** gehalten.

Herford, den 18.04.2023



Der Verfasser

6 Quellenverzeichnis

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2007)

Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold. Teilabschnitt Paderborn-Höxter. - Detmold.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2018)

Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50 000. - WMS-Dienst abgerufen am: 07. April 2022 [<https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>].

LANUV NRW (2019)

Naturschutzinformationen. Landschaftsinformationssammlung NRW. - WMS-Dienst abgerufen am: 16. Januar 2023 [<http://www.wms.nrw.de/rssfeeds/content/geoportal/html/1028.html>]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN.

MUNV NRW (2023)

Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem (ELWAS-WEB). - Website, abgerufen am 16. Januar 2023 [<http://www.elwasweb.nrw.de/elwasweb/index.jsf#>]. - WMS DIENST: [HTTP://WWW.WMS.NRW.DE/UMWELT/WASSER/WSG?](http://www.wms.nrw.de/UMWELT/WASSER/WSG?).

STADT NIEHEIM (1965)

Flächennutzungsplan.

TÜV NORD UMWELTSCHUTZ GMBH & CO. KG (2023)

Gutachtliche Stellungnahme zu den Emissionen und Immissionen von Gerüchen und Luftschadstoffen.

TÜV THÜRINGEN E. V. (2023)

Sicherheitstechnische Stellungnahme gemäß §29a BImSchG zum Vorhaben.